



## **Vorbereitungen auf die Einführung von E10 Wichtige Information für bft-Mitglieder**

### **Allgemeines:**

**E10 als neue OK-Sorte wird kommen, allein der Zeitpunkt ihrer flächendeckenden Einführung steht gegenwärtig nicht genau fest,** da von Seiten des Gesetz- und Verordnungsgebers die rechtlichen Voraussetzungen hierfür noch nicht endgültig geschaffen wurden.

**Erst nach Inkrafttreten der weiter in Diskussion befindlichen Novelle der Kraftstoffqualitätsverordnung (10. BImSchV) kann E10 über öffentliche Tankstellen vertrieben werden. Dies wird voraussichtlich ab 01. Dezember 2010 der Fall sein.**

**Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, künftig E10 anstelle von E5 zu vertreiben. Dies ist insoweit die freie Entscheidung des jeweiligen verantwortlichen Betreibers.**

### **Wichtiger Hinweis für kleine Tankstellen:**

**Es ist dem bft gelungen, in den Verordnungsentwurf eine Härtefallregelung einzubringen. Tankstellen mit einem Ottokraftstoffumsatz von weniger als 500 m<sup>3</sup>/ Jahr, bezogen auf den Durchschnittsumsatz der letzten beiden Jahre, müssen die sogenannte Schutzsorte (E 5) nicht anbieten. Das erspart kleineren Tankstellen im Zweifel unwirtschaftliche Investitionen.**

Andererseits ist aber schon allein aufgrund des Biokraftstoffquotengesetzes die Mineralölwirtschaft gezwungen, mit Hilfe von E10 wegen des dann steigenden Bioethanolgehalts ihre seit 2010 vorgegebene Biokraftstoffquote zu erfüllen, um keine Pönale (Strafzahlung wegen Unterschreitung der Biokraftstoffquote) mehr an den Fiskus zahlen zu müssen.

D.h. im Verbund mit der Politik, die primär an einer Minderung der Abhängigkeit von mineralischen Kraftstoffen interessiert ist, und der Autoindustrie wird nunmehr die Einführung von E10 als neue Benzinsorte vorbereitet.

### **Inkrafttreten/ flächendeckende Einführung:**

Nach derzeitigem Stand der Planungen wird das Inkrafttreten der 10. BImSchV noch im Dezember 2010 erwartet, so dass realistisch zum **Jahresbeginn 2011** mit dem Start der flächendeckenden Einführung von E10 an öffentlichen Tankstellen gerechnet werden kann, vorausgesetzt Ihre Vorlieferanten (Raffinerien, Tankläger, Importeure) sind hierzu in der Lage.

### **Super E5-Angebot neben E10 weiterhin notwendig**

Anders als beim DK bei der Einführung von B7 in Nachfolge von B5 wird E10 jedoch nicht E5 als neue Sorte ablösen. Der Ordnungsgeber wird aufgrund der Vorgaben aus Brüssel (EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie) vorschreiben, dass **neben E10 für alle E10-unverträglichen Fahrzeuge (Benzin-Pkw und Motorräder) für eine Dauer von mindestens drei Jahren (mutmaßlich aber deutlich länger) E5 als Zusatzsorte („Schutzsorte“) an allen Tankstellen vertrieben werden muss, die E10 veräußern.**

D.h. **die neue Sorte E10 ersetzt nicht die heutigen E5-Qualitäten** (Normal, Super und Super Plus) wie es beim Diesel vor zwei Jahren der Fall war (hier wurde B5 durch B7 ersetzt!).

**Nach heutigem Stand der Beratungen zur 10. BImSchV soll jeder Tankstellenbetreiber, der „Normal E10“ oder „Super E10“ vertreibt, verpflichtet werden, daneben auch „Super“ (also E5) in „mindestens“ Super DIN-Qualität abzugeben. Durch diese Formulierung ist ihm ausdrücklich gestattet, z.B. aus logistischen Gründen eine höherwertige Qualität (also „Super Plus“ (E5) unter dem Namen „Super“ zu verkaufen.**

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen muss der Betreiber allerdings, wenn er unter den Namen „Super“ und „Super Plus“ identische E5-Qualitäten verkauft, diese zum gleichen Preis anbieten. Ansonsten läge eine Irreführung des Verbrauchers vor. Wer zusätzlich Super Plus E10 unter diesem Namen vertreibt, muss ausdrücklich auch gleichzeitig Super Plus (E5) anbieten, so der aktuelle Verordnungsentwurf.

### **Rechtzeitige Aufnahme der Vorbereitungen**

Diese rechtlichen Vorgaben führen dazu, dass **viele technische Vorbereitungen an der Tankstelle auf die mit einer Sortenumbelegung verbundenen Konsequenzen (für die Tankstellentechnik und die Versorgungslogistik) und viele Vorbereitungen organisatorischer Natur** (z.B. rechtzeitige Einschaltung/Beauftragung der Fachbetriebe mit den notwendigen Arbeiten, Information/Aufklärung der Tankkunden zu E10/E5 an den Stationen) zu treffen sind, die teilweise einen sehr großen zeitlichen Vorlauf benötigen.

### **DRINGENDE EMPFEHLUNG:**

**Sprechen Sie schon jetzt mit Ihrem Fachbetrieb über die damit verbundenen Maßnahmen, soweit Sie die Einführung von E10 zum Jahreswechsel planen.** Die Kontraktoren verfügen bekanntlich nur über begrenzte personelle Kapazitäten, die Sie sich rechtzeitig für Ihr Unternehmen sichern sollten. Eine kurzfristige Sortenumbelegung auf E10 an allen mehr als 14.000 öffentlichen Tankstellen innerhalb weniger Wochen erscheint uns unrealistisch.

### **E10-Informationsflyer zur Verteilung an den Tankstellen**

**Unter Federführung des Bundesumweltministeriums wird gegenwärtig in Abstimmung zwischen der Mineralölwirtschaft, der Automobilindustrie und dem ADAC ein neuer Informationsflyer zur Einführung von E10 erarbeitet.** Dieser richtet sich (analog dem Ihnen bekannten Informationsflyer zu B7) an den Verbraucher als Autofahrer und Tankkunden und klärt ihn über die wichtigsten Eigenschaften von E10 im Vergleich zu E5, die Bedeutung der höheren Bio-/ Ethanolbeimischung sowie die negativen Auswirkungen auf die Motorentechnik bei E10-Unverträglichkeit auf.

Lt. Angaben der Automobilindustrie gibt es eine **sehr große Anzahl von Benzinfahrzeugen (Pkw und Motorräder), die nicht nachweislich E10-geeignet und daher auch künftig auf E5 als Kraftstoff angewiesen sind.**

Offizielle Zahlen wurden hierzu bisher nicht veröffentlicht. **Da nach offizieller Aussage der Automobilindustrie bereits eine einmalige Falschbetankung mit E10 zu dauerhaften und erheblichen Schäden am Motor eines E10-unverträglichen Fahrzeuges führen kann, ist die Produkthaftung von besonderer Relevanz.**

Neben den Fahrzeugherstellern steht auch der **Verkäufer des Kraftstoffes gegenüber dem Verbraucher und Tankkunden in der Produktverantwortung** mit der Folge, dass er **als Tankstellenbetreiber eine gesteigerte Aufklärungspflicht gegenüber seinen Tankkunden über die E10-Verträglichkeit ihrer Benzinfahrzeuge hat.** Dieser Aufklärungspflicht kommt er einerseits nach durch die gesetzlich vorgeschriebene **deutliche Beschriftung der Zapfsäulen (insbesondere mit den aktuellen DIN-Plaketten mit Warnhinweisen).** Andererseits halten wir auch ohne direkte rechtliche Verpflichtung des Tankstellenbetreibers die **Weitergabe von allgemein gehaltenen Informationen an seine Tankkunden für zweckmäßig, um damit seine Produkthaftung im Falle einer Fehlbetankung zu minimieren bzw. auszuschließen.** Daher empfehlen wir Ihnen, die **E10-Informationsflyer an Ihren Tankstellen zur Mitnahme auszulegen** sowie mindestens ein Exemplar zur Einsichtnahme durch Ihre Tankkunden zurückzulegen und vorzuhalten für den Fall, dass alle E10-Flyer an der Station vergriffen sein sollten.

## **E10-Info-Flyer-Versand an Ihr Unternehmen zur Verteilung an den Tankstellen**

Bei der letzten großen Informationskampagne zu B7, als ebenfalls entsprechende Info-Flyer unter Federführung des BMU in Kooperation mit den Verbänden (u.a. bft) an den Tankstellen verteilt wurden, hatten wir dem **BMU eine Liste unserer Mitgliedsfirmen zur Verfügung gestellt unter Aufgabe der Zahl der von Ihnen benötigten Flyer**. Dieses Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt.

**Auf Grundlage der von Ihnen an uns zu Jahresbeginn gemeldeten Tankstellenzahlen werden wir – Ihre Zustimmung voraussetzend – dieses Verfahren auch beim neuen E10-Information flyer anwenden und dem BMU die Lieferadressen aller Mitglieder nebst benötigter Stückzahlen aufgeben.**

**Pro Tankstelle hat das BMU bei der Erstaufgabe 200 Flyer vorgesehen. Die Lieferadresse ist, wenn wir von Ihnen bis zum 18. Oktober 2010 – hier eingehend – nichts Gegenteiliges hören sollten, die uns bekannte Verwaltungsanschrift Ihrer Zentrale. Sollten Sie eine hiervon abweichende Lieferadresse (z.B. Ihres Lagers) oder aber keine Belieferung wünschen, bitten wir uns dies aufzugeben. Die weitere Verteilung an Ihre Tankstellen (z.B. über Ihren Außendienst, Ihre Kontraktoren etc.) obliegt dann Ihnen.** Lt.

Auskunft des BMU können keine Mittel bereitgestellt werden für eine direkte Belieferung jeder Tankstelle mit den E10-Flyern.

Mit dem **Lieferbeginn** wird derzeit für **ca. Mitte November 2010** gerechnet.

Bei der B7-Verteileraktion hatte es **leider verschiedentlich Verweigerungen der Annahme auch bei bft-Mitgliedern** gegeben, weil die verantwortlichen Stellen in der Zentrale bzw. am Lager nicht vorab hierüber informiert wurden. Wir möchten Sie daher **dringend bitten, diese Information auch hausintern gegenüber den zuständigen Stellen zu kommunizieren.**

## **Umsetzungsempfehlungen – Verbändepapier**

**Die Mineralölverbände bft, MWV und UNITI werden Ihnen in Kürze ein mit dem BMU abgestimmtes gemeinsames Papier mit praktischen Empfehlungen zur Umsetzung der E10-Einführung an Tankstellen zuleiten.** Der Inhalt dieses Papiers wird derzeit in den Verbänden abgestimmt, ist jedoch maßgeblich von dem Inhalt der novellierten 10. BImSchV abhängig, die im genauen Wortlaut noch nicht feststeht. Wir werden Sie zeitnah unterrichten, sobald wir neue Erkenntnisse haben.

**Die eft GmbH wird Ihnen auch rechtzeitig vorher die neuen DIN-Plaketten zum Bezug anbieten.**